

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 232

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 09.03.1976 Es gilt die BauNVO 1968

Entlang der westlichen Grenze des Grundstücks Flur 36 Nr. 725 ist eine Einfriedigung bis zu einer Höhe von 2 m zulässig.